

Verhandlungsprotokoll

vom 18. Juni 1971
(BBl 1971 II 1476)

Im Bestreben, die Anwendung und Auslegung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sicherzustellen, haben die zuständigen Behörden am heutigen Tage der Paraphierung des Textes des Abkommens folgende übereinstimmende Erklärungen abgegeben:

Zu Artikel 3 Absatz 3

Die zuständigen Behörden der beiden Vertragsstaaten werden sich bei der Auslegung der Bestimmungen des Abkommens im Rahmen des Artikels 26 des Abkommens die Auslegung zunutze machen, die im Rahmen der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) zum Musterabkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung des Einkommens und des Vermögens vom 30. Juli 1963 entwickelt worden sind.

Zu Artikel 4 Absätze 2 und 3

Als ständige Wohnstätte gelten nicht eine Wohnung oder Räumlichkeiten, die nach Charakter und Lage ausschliesslich Erholungs-, Kur-, Studien- oder Sportzwecken dienen und nachweislich nur gelegentlich und nicht zum Zwecke der Wahrnehmung wirtschaftlicher und beruflicher Interessen verwendet werden.

Zu Artikel 5 Absatz 2

Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe g gilt nur für Baustellen, die nach Inkrafttreten des Abkommens eröffnet werden.

Zu den Artikeln 10 bis 12

Nach dem Recht eines Vertragsstaates errichtete Personengesellschaften (offene Handelsgesellschaften, Kollektivgesellschaften, Kommanditgesellschaften), die in diesem Staat ihre Geschäftsleitung haben, können die in den Artikel 10 bis 12 des Abkommens vorgesehenen Entlastungen von den Steuern des anderen Vertragsstaates beanspruchen, sofern mindestens drei Viertel der Gewinne der Gesellschaft Personen zustehen, die im erstgenannten Staat ansässig sind.

Zu Artikel 11

Unterhält ein Unternehmen eines Vertragsstaates in dem anderen Vertragsstaat eine Betriebsstätte, die aus diesem anderen Staat für Forderungen, die zu dieser Betriebsstätte tatsächlich gehören, Zinsen bezieht, so wird der andere Staat eine zeitnahe Erstattung seiner von diesen Zinsen im Abzugswege einbehaltenen Steuer veranlassen, soweit das Unternehmen glaubhaft macht, dass die einbehaltene Steuer die endgültig zu erwartende Steuer übersteigt.

Zu Artikel 26

Die zuständigen Behörden werden sich in Fällen von Unternehmensumstrukturierungen (Umwandlung, Einbringung einer Betriebsstätte in eine Tochtergesellschaft, Verschmelzungen, Betriebsaufspaltungen) auf der Grundlage des Artikels 26 in Verbindung setzen, mit dem Ziel zu prüfen, wie unbillige Härten aus den Auswirkungen des innerstaatlichen Rechts vermieden werden können.

Für die Schweiz:
Der Direktor der
Eidg. Steuerverwaltung

(gez.) Dr. K. Locher

Für die Bundesrepublik Deutschland:
Der Staatssekretär im Bundesministerium für
Wirtschaft und Finanzen

(gez.) Dr. H.G. Emde